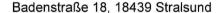
Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern





Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch Bugewitz II Landkreis Vorpommern-Greifswald

Aktenzeichen: 5433.2-V-020-377

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch "Bugewitz II", Gemeinde Bugewitz, Landkreis Vorpommern-Greifswald nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Greifswald			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bugewitz	Rosenhagen	1	42
Bugewitz	Rosenhagen	1	43
Bugewitz	Rosenhagen	3	114
Bugewitz	Bugewitz	3	24
Bugewitz	Bugewitz	3	30/1
Bugewitz	Bugewitz	3	30/2
Bugewitz	Bugewitz	3	87
Bugewitz	Bugewitz	3	88
Bugewitz	Bugewitz	3	91

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **86.642** m². Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Der Freiwillige Landtausch dient dem Naturschutz und der Landschaftspflege.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (<u>Hausanschrift</u>: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; <u>Postanschrift</u>: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 23.10.20245 Im Auftrag

LS

gez. Garbers Abteilungsleiter Integrierte ländliche Entwicklung Ausgefertigt: Stralsund, den 04.11.2025 Im Auftrag

klatt

t (S

Amt Anklam-Land Öffentliche Bekanntmachung Datum: 05.11.2025

Unterschrift:

Herold